

## **Naturschutzrechtliche Grundlage für Schnitt- und Fällmaßnahmen durch das Bezirksamt an Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Grundstücken (Straßen, Parkanlagen, öffentlichen Kinderspielplätzen, Schulhöfen etc.)**

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009**

### **Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen**

§ 39 Abs. 5 „Es ist verboten,...

2. *Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen, (...)*

Die Verbote ...gelten nicht für

1. *behördlich angeordnete Maßnahmen,*
2. *Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie*
  - a) *behördlich durchgeführt werden,*
  - b) *behördlich zugelassen sind oder*
  - c) *der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen, (...)*

Diese bundesrechtliche Vorschrift hat die Schutzvorschriften des § 29 Berliner Naturschutzgesetz mit Wirkung vom 1. März 2010 abgelöst. Im Ergebnis haben sich dadurch jedoch keine wesentlichen Änderungen gegenüber der vormals nach Landesrecht bestehenden Rechtslage ergeben.

Demzufolge dürfen Fäll- oder Schnittmaßnahmen des Bezirksamtes, die der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen, auch in der Vegetationsperiode durchgeführt werden.

Unabhängig davon bzw. ergänzend ist jedoch der **besondere Artenschutz** zu beachten.

### **Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten**

§ 44 Abs. 1

„ Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (...)*

§ 45 Abs. 7

„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden... können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen...

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“*

Danach dürfen keine Bäume gefällt oder Schnittmaßnahmen durchgeführt werden, wenn dadurch Tiere der besonders geschützten Arten zu Schaden kommen könnten, z.B. bei Vorhandensein von belegten Vogelnestern.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, die von den Tieren immer wieder genutzt werden (z.B. Baumhöhlen oder Greifvogelhorste) sind sogar ganzjährig geschützt und dürfen auch dann nicht entfernt werden, wenn sich darin aktuell keine Tiere aufhalten. Allerdings stellt nicht jedes erkennbare Loch im Baum eine nutzbare Höhle dar, da es sich auch um unbrauchbare Höhlenansätze oder morsche Stellen handeln kann.

Wird allerdings eine dauerhafte Lebensstätte festgestellt, so ist vom Bezirksamt vor der Fällung eine Ausnahmegenehmigung bei der obersten Naturschutzbehörde einzuholen, sofern sich die Lebensstätte nicht in einem akut vom Verfall bedrohten Baum oder in einem Teil des Baumes befindet, der aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht beseitigt werden muss.

Obwohl diese gesetzlichen Pflichten direkt gelten, verpflichtet das Bezirksamt beauftragte Firmen zusätzlich vertraglich zur Einhaltung der Naturschutzbestimmungen. Sollte also im Baum ein belegtes Vogelnest oder eine dauerhafte Lebensstätte angetroffen werden, darf die Arbeit nicht fortgesetzt werden und das Bezirksamt ist von dem Befund zu unterrichten.

(Bearbeitungsstand: 03.08.2010)